

12. November 1958 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. a) In Art. 1 Ziff. 3 wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:

„b) der Erwerb eines unbebauten Grundstücks oder Ruinengrundstücks durch Baulandbeschaffungsgesellschaften der Bausparkassen oder gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen zur Weiterveräußerung oder Vergebung im Wege des Erbbaurechts binnen 5 Jahren an eine Person, die auf dem Grundstück ein Gebäude der in Ziff. 1 Buchst. a bezeichneten Art errichtet, sofern die Weiterveräußerung oder Vergebung ohne Gewinn erfolgt;“

b) Die bisherige Ziff. 3b wird 3c, Ziff. 3c wird 3d.

2. In Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 Abs. 1 wird der Buchst. c jeweils durch den Buchst. d ersetzt.

3. Art. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Art. 1 Ziff. 3 Buchst. a, b und c bezeichneten Erwerbsvorgänge werden steuerpflichtig, wenn der Zweiterwerber das vom Zwischen-erwerber erworbene Grundstück nicht innerhalb von 5 Jahren zum begünstigten Zweck verwendet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Art. 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Rechtskräftige Steuerfestsetzungen sind auf Antrag zu berichtigen; der Antrag muß bis zum 31. Dezember 1965 gestellt werden.

München, den 23. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenerordnung für den Bodensee

Vom 23. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenerordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer auf Grund des Art. 2 Nr. 1 bis 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern die Verordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist, oder

2. einer schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund einer nach Art. 2 Nr. 1 bis 3 erlassenen Verordnung ergangen ist, sofern die Anordnung ausdrücklich auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 23. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Lagerverordnung — VLwF)

Vom 23. Juli 1965

Auf Grund des Art. 37 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Wassergefährdende Flüssigkeiten
- § 3 Lagerbehälter
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern
- § 6 Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern
- § 7 Überwachung
- § 8 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 9 Füllen und Entleeren der Lagerbehälter
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Weitergehende Anforderungen
- § 12 Sachverständige

Abschnitt II: Besondere Vorschriften in Schutzgebieten

- § 13 Schutzgebiete
- § 14 Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten
- § 15 Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten
- § 16 Weitergehende Anforderungen

Abschnitt III: Vorschriften für bestehende Anlagen

- § 17 Bestehende Anlagen

Zweiter Teil

Anzeigespflicht für bestehende Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe

- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Inhalt der Anzeige

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Handeln für einen anderen

Vierter Teil

Schlußvorschrift

- § 22 Inkrafttreten

Erster Teil

Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten wie Lagerbehälter und deren Zubehör (z. B. Leitungen, Anschlüsse, Schutzvorkehrungen), ferner für die mit dem Lagern zusammenhängenden Vorgänge wie das Einbauen, Aufstellen, Ändern, Auswechseln und den Betrieb von Lagerbehältern. Zum Betrieb gehören auch das Füllen und Entleeren der Lagerbehälter.

(2) Ein Lagern im Sinn dieser Verordnung findet nicht statt, wenn an Arbeitsstätten wassergefährdende Flüssigkeiten

1. sich im Arbeitsgang befinden,
2. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden.

Das gleiche gilt, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten in Laboratorien für Untersuchungszwecke bereitgehalten werden.

(3) Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen in Behältern, die den Anforderungen für die Beförderung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder auf Schiffen genügen, zur Beförderung vorübergehend bereitgestellt oder aufbewahrt werden.

§ 2

Wassergefährdende Flüssigkeiten

(1) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinn dieser Verordnung sind Flüssigkeiten, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

1. Flüssigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), wie Erdöl, Benzin, Dieselkraftstoff, Petroleum, Heizöl und Teeröl, jedoch nicht schwerflüssige Heizöle mit einer Viskosität von 100 cSt und mehr bei einer Temperatur von 50° Celsius.
2. Säuren, Laugen, Salzlösungen und organische Flüssigkeiten.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Abwasser,
2. kontaminierte Flüssigkeiten, deren Radioaktivität die Freigrenzen der §§ 7 und 8 der Ersten Strahlenschutzverordnung überschreitet,
3. Schmieröle mit einer Viskosität von 100 cSt und mehr bei einer Temperatur von 50° Celsius.

§ 3

Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind ortsfeste und zum Lagern aufgestellte bewegliche Behälter.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

Lagerbehälter und ihr Zubehör müssen nach Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und so eingebaut oder aufgestellt sein, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die technischen Schutzvorkehrungen müssen die ihnen zgedachte Wirkung gewährleisten; soweit sie nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, ist das nachzuweisen. Der Nachweis ist erbracht, wenn eine Bescheinigung über die Bauartzulassung nach § 6 der Technischen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF) vorliegt oder ein Prüfzeichen nach § 3 der Prüfzeichenverordnung erteilt ist oder das Staatsministerium des Innern die Eignung festgestellt hat. Die technische Ausführung muß im übrigen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 5

Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern

(1) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Sie müssen doppelwandig sein.

(2) An Stelle doppelwandiger Lagerbehälter können einwandige Lagerbehälter mit Auffangraum verwendet werden. Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein.

(3) Unterirdische Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht auslaufen kann.

§ 6

Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern

(1) Oberirdische Lagerbehälter müssen so ein-

gebaut oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden und eintausend Liter und mehr im Freien müssen mit einem Auffangraum versehen sein.

(3) Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen des größten in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälters entsprechen. Sind Lagerbehälter derart miteinander verbunden, daß die wassergefährdende Flüssigkeit in andere Lagerbehälter fließen kann, so gelten die verbundenen Lagerbehälter als ein Lagerbehälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt des Lagerbehälters soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt.

(4) Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt oder die Dichtheit beider Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht.

(5) § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 7

Überwachung

(1) Der Betreiber hat unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt vierzigtausend Liter und oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten (§ 13), ferner das Zubehör dieser Lagerbehälter durch Sachverständige (§ 12) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage,
3. spätestens fünf Jahre, bei einer unterirdischen Lagerung in Schutzgebieten spätestens zwei Jahre nach der letzten Überprüfung.

Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 entfällt, wenn die Lagerbehälter und deren Zubehör vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen sind und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfungsbericht vorgelegt wird, aus dem sich die Ordnungsmäßigkeit der Lagerbehälter und deren Zubehör im Sinn dieser Verordnung ergibt. Die Prüfung nach Absatz 1 Nummer 3 entfällt, wenn die Lagerbehälter und deren Zubehör nach anderen Rechtsvorschriften innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume zu prüfen sind und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfungsbericht nach Maßgabe des Satzes 1 vorgelegt wird.

(3) Nach Schadensfällen oder aus sonstigem begründeten Anlaß kann die Kreisverwaltungsbehörde besondere Prüfungen anordnen. Werden dabei Mängel festgestellt, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen, so kann sie eine Nachprüfung anordnen. Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 entfallen, soweit Anordnungen gleichen Inhalts bereits nach anderen Rechtsvorschriften ergangen sind.

§ 8

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Lagerbehälter sind so zu betreiben und zu unterhalten, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

(3) Wer Lagerbehälter betreibt, wartet oder beaufsichtigt, hat das Auslaufen einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Flüssigkeiten aus Lagerbehältern und deren Zubehör in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der das Auslaufen verursacht hat.

§ 9

Füllen und Entleeren der Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind so zu füllen und zu entleeren, daß wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung gefüllt werden.

(2) Das Füllen und Entleeren ist durch das Umfüllpersonal zu beaufsichtigen. Es muß während des Umfüllvorgangs anwesend sein.

(3) Zum Füllen und Entleeren dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitungstrecke dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitungen ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck muß auf dem Lagerbehälter und den Betriebsrohrleitungen angegeben sein; er darf nicht überschritten werden.

(4) Werden wassergefährdende Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsstätten regelmäßig umgefüllt, so muß der Umfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde läßt für bestimmte Gebiete allgemein durch Verordnung oder auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 5 bis 7 Ausnahmen zu, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Anforderungen der §§ 5 und 6 freistellen, wenn wegen anderer wirksamer Schutzvorkehrungen ein Auslaufen nicht zu besorgen ist. Die Kreisverwaltungsbehörde muß freistellen, wenn das Staatsministerium des Innern die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen allgemein festgestellt hat.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den §§ 5 und 6 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn wegen der Art der gelagerten Flüssigkeit nach Lage des Einzelfalls eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 11

Weitergehende Anforderungen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn die Vorschriften dieser Verordnung nicht ausreichen, um die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Wassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften auszuschließen.

§ 12

Sachverständige

Sachverständige nach §§ 7 sind

1. Sachverständige im Sinne des § 17 Abs. 1 der VbF und

2. die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Personen oder Stellen.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften in Schutzgebieten

§ 13

Schutzgebiete

- (1) Schutzgebiete im Sinn dieser Verordnung sind
 1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) und nach Art. 35 BayWG,
 2. Quellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG und
 3. Gebiete, für die ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet (Nummern 1 und 2) eingeleitet ist, wenn seit der Einleitung des Verfahrens noch keine zwei Jahre vergangen sind (Planungsgebiete). Das Verfahren gilt als eingeleitet, sobald der Plan für das Schutzgebiet nach Art. 78 Abs. 4 BayWG oder ein amtlicher Schutzgebietsvorschlag entsprechend Art. 78 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nummer 1 BayWG bekanntgemacht und zur Einsichtnahme ausgelegt wurden. Die Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens fortbestehen. Die Verlängerung der Frist ist öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren eingestellt wird.
- (2) Ist die weitere Zone eines Schutzgebiets unterteilt, so ist Schutzgebiet im Sinne des Absatzes 1 nur deren innerer Bereich.

§ 14

Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten

- (1) Im Fassungsbereich, bei Talsperren in der Uferzone, und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig.
- (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten darf das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters vierzigtausend Liter nicht übersteigen. Der Einbau bereits gebrauchter Lagerbehälter ist unzulässig.

§ 15

Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten

- (1) Im Fassungsbereich, bei Talsperren in der Uferzone, und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig. Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt; dabei müssen aber wenigstens die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden.
- (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten müssen Lagerbehälter mit einem Auffangraum versehen sein, der mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm lagernden Behälter entspricht. In den Rauminhalt des Auffangraums darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein. Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt oder die Dichtheit beider Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht. Das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters darf einhunderttausend Liter nicht übersteigen.

§ 16

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Schutzgebieten durch Anordnungen oder

Verordnungen nach § 19 WHG, Art. 35, 36 und 40 BayWG bleiben unberührt.

Abschnitt III

Vorschriften für bestehende Anlagen

§ 17

Bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für Lagerbehälter und deren Zubehör, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren; auf Grund dieser Verordnung kann jedoch nicht verlangt werden, daß solche Lagerbehälter, wenn sie rechtmäßig eingebaut oder aufgestellt worden sind, stillgelegt oder beseitigt werden.

(2) Für bestehende Lagerbehälter sind an Stelle der Anforderungen der §§ 5, 6 und 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 selbsttätig wirkende Schutzvorkehrungen zugelassen, die ein Auslaufen verhindern und die anzeigen, ob der Lagerbehälter noch dicht ist. Die Kreisverwaltungsbehörde läßt ferner für bestehende Lagerbehälter auf Antrag Ausnahmen von den §§ 5 und 6 zu, wenn der nach diesen Vorschriften geforderte Zustand in vollem Umfang nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten herbeizuführen ist und wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen; die Ausnahmen können befristet werden. § 10 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Sind bestehende Anlagen nicht mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen versehen, so müssen die Schutzvorkehrungen spätestens bis zu folgenden Terminen eingebaut oder angebracht sein:

1. Für Anlagen, die in Schutzgebieten (§ 13) liegen oder die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger als fünfzehn Jahre bestehen bis zum 30. September 1967,
2. für Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger bestehen als 12 Jahre, bis zum 30. September 1968, als 6 Jahre, bis zum 30. September 1969, als 3 Jahre, bis zum 30. September 1970,
3. für alle übrigen Anlagen bis zum 30. September 1971.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen einen früheren oder späteren Zeitpunkt festlegen, einen früheren dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, daß Lagerbehälter oder deren Zubehör Mängel aufweisen.

(5) Bestehende Anlagen unterliegen unter den Voraussetzungen des § 7 erstmals der Prüfpflicht spätestens zu den Terminen des Absatzes 3. Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die Vorlage des Prüfungsberichts kann eine Frist eingeräumt werden, die eine Anpassung an die Prüftermine nach anderen Vorschriften ermöglicht.

Zweiter Teil

Anzeigepflicht für bestehende Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe

§ 18

Anzeigepflicht

(1) Unterirdische Lagerbehälter, ferner ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden und eintausend Liter und mehr im Freien zum Lagern oder Ablagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen und die vor dem 1. Januar 1963 eingebaut oder aufgestellt worden sind, sind vom Betreiber bis spätestens 30. September 1966 der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Das gilt nicht für Lagerbehälter, deren Einbau oder Aufstellung einer Anzeige, Genehmigung oder Zu-

lassung nach baurechtlichen oder anderen Vorschriften bedurften.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. Anlagen zum Lagern oder Ablagern von Müll oder anderen Abfallstoffen, wenn kein Anschlußzwang an eine gemeindliche Müllabfuhr besteht,
2. sonstige ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Ablagern fester Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen und deren Fassungsvermögen fünfzig Kubikmeter und mehr beträgt.

§ 19

Inhalt der Anzeige

(1) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:

1. Die Bezeichnung des Grundstücks nach Gemarkung und Flurstücknummer und nach Straße und Hausnummer,
2. Den Betreiber,
3. Die Art des gelagerten oder abgelagerten wassergefährdenden Stoffes,
4. Die größte Lagermenge,
5. Zahl und Art der Lagerbehälter mit Angabe des Fassungsvermögens, des Werkstoffs, des Korrosionsschutzes und der betrieblichen Ausstattung,
6. Den Lagerort und, wenn vorhanden, den Lager- und den Auffangraum und deren bauliche Ausführung,
7. den Verwendungszweck,
8. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, insbesondere für

1. Anlagen zum Lagern oder Ablagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe einen Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 und Bauzeichnungen für die Lagerbehälter und deren Umgebung einschließlich der Auffangräume im Maßstab nicht kleiner als 1 : 100,
2. Anlagen zum Lagern oder Ablagern fester Stoffe einen Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 5000, aus dem die Lage der Anlage zum nächsten Ortsteil und zu den nächsten sonstigen Bauungen ersichtlich ist.

Dritter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer Anlage

- a) den Vorschriften über die Überwachung der Lagerbehälter (§ 7), ferner den Betrieb und die Unterhaltung der Lagerbehälter (§ 8 Abs. 1) zuwiderhandelt,
- b) bei Schadensfällen oder Betriebsfehlern entgegen § 8 Abs. 2 keine geeigneten Maßnahmen trifft,
- c) den Vorschriften über das unterirdische und oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (§§ 5 und 6) zuwiderhandelt,
- d) eine Auflage nicht erfüllt, die die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei der Erteilung einer Ausnahme nach den §§ 10 und 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgesetzt hat,
- e) einer weitergehenden Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (§ 11) nicht nachkommt,
- f) bei bestehenden Anlagen bis zum Ablauf der Fristen des § 17 Absätze 3 und 4 die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht einbaut oder anbringt,
- g) der Pflicht zur Überprüfung bestehender Anlagen (§ 17 Abs. 5) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. die Anzeige nach § 8 Abs. 3 unterläßt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
3. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Lagerbehälter einbaut oder aufstellt,
4. Lagerbehälter füllt oder entleert, ohne die Vorschriften des § 9 zu beachten.

(2) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 BayWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht für bestehende Anlagen nach §§ 18 und 19 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 95 Abs. 2 BayWG, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 21

Handeln für einen anderen

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 20 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung des Betriebs oder der Beaufsichtigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die diese Verordnung auferlegt.

Vierter Teil Schlußvorschrift

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965, § 9 Absatz 1 Satz 2 am 1. Dezember 1967 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1985 außer Kraft.

München, den 23. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Für die
- a) Entgegennahme der Anzeige nach § 1,
 - b) Untersuchung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2,
 - c) Erteilung der Genehmigung nach § 3
- des Ingenieurgesetzes ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Person, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Ingenieurgesetzes nicht vorhanden, ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, ist die Regierung zuständig, in deren Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist nach Absatz 1 für Verfahren nach §§ 2 und 3 des Ingenieurgesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist die Regierung zuständig, die zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Sie kann ein Verfahren an eine andere nach Absatz 1 zuständige Regierung abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr die zuständige Regierung.

(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt im Verhältnis der Regierungen zu den zuständigen Verwaltungsbehörden der anderen Länder entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 entscheidet das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde des anderen Landes.

§ 2

Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 des Ingenieurgesetzes sind die Regierungen zuständig.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1965 in Kraft.
München, den 27. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. Alois Hundhammer
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern

Vom 26. Juni 1965

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Den Regierungen werden folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. Die Verkehrszulassung der Ballone, Segelflugzeuge und der Startwinden für Segelflugzeuge (§ 2 LuftVG, §§ 6 bis 12 LuftVZO);
2. die Erteilung der Erlaubnis für Luftfahrer an Privatflugzeugführer, Berufsflygzeugführer 2. Klasse, nicht berufsmäßige Führer von Drehflüglern, Führer von Motorseglern, Segelflugzeugführer, Freiballonführer und Fallschirmabspringer sowie Erweiterungen dieser Erlaubnis und die Erteilung besonderer Berechtigungen hierzu (§ 4 LuftVG, §§ 20 bis 29 LuftVZO);
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Ausbildung der in Nummer 2 genannten Luftfahrer und Fallschirmabspringer (§ 5 LuftVG, §§ 30 bis 37 LuftVZO), ausgenommen die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausbildung von Segelflugzeugführern oder Fallschirmabspringern an den Luftsportverband Bayern e. V.;
4. die Genehmigung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG, §§ 49 bis 60 LuftVZO);
5. die Erteilung der Erlaubnis für Vorbereitungsarbeiten zur Anlegung von Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 7 LuftVG);
6. die Bestimmung von beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelfluggeländen (§ 17 LuftVG);
7. die Zustimmung zur Baugenehmigung oder zu einer sonstigen nach allgemeinen Vorschriften erforderlichen Genehmigung oder die luftrechtliche Genehmigung bei der Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten, bei Bäumen sowie bei der Herstellung von Bodenvertiefungen